



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.:155-1/2019 vom 30.10.2019

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiter: Thomas Hoffmann

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Technik und Umwelt	14.11.2019	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	Zur Beschlussfassung		☒

Tagesordnungspunkt:
Einführung einer Baumschutzsatzung
hier: Antrag der Gruppe Grüne Bürgerliste vom 11.09.2019

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Ratsgremien werden um Beratung und Beschlussung gebeten. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Schöningen nicht weiter zu verfolgen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gruppe Grüne Bürgerliste hat mit Schreiben vom 10.09.2019 die Aufnahme des anliegenden Antrages in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung beantragt. Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 23.09.2019 behandelt (s. TOP 7) und zur weiteren Beratung gem. § 5 (2) Satz 3 der Geschäftsordnung des Rates p.p. in den zuständigen Ausschuss überwiesen.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Abfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Helmstedt zum Thema Baumschutzsatzung durchgeführt. Die Städte Helmstedt und Königslutter, die Samtgemeinden Velpke, Heeseberg, Nord/Elm und Grasleben sowie die Gemeinde Lehre haben allesamt keine Baumschutzsatzung. Die Samtgemeinde Velpke hat Anfang der Zweitausender ihre

Baumschutzsatzung wieder abgeschafft, da der Aufwand für die Kontrollen und Umsetzung zu groß waren. Selbst die Stadt Braunschweig hat ihre im Jahr 1988 abgeschlossene Baumschutzsatzung im Jahr 2002 wieder aufgehoben. Die Verwaltung sieht hier ebenfalls ein großes Problem bei der Umsetzung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Schöningen. Zeitaufwändige Kontrollen und Antragsbearbeitungen können mit der vorhandenen Personalstruktur nicht durchgeführt werden. Nachträgliche Beweisführungen bei rechtswidriger Entfernung von Bäumen sind nur schwer bis gar nicht zu erbringen.

Auch kann in der Stadt Schöningen und den Ortsteilen nicht festgestellt werden, dass es in einem unverhältnismäßigen Maße Baumfällarbeiten in der Vergangenheit gegeben habe, die die Einführung einer Baumschutzsatzung rechtfertigen würde.

Anlagenverzeichnis

- Antrag der Gruppe Grüne Bürgerliste vom 11.09.2019

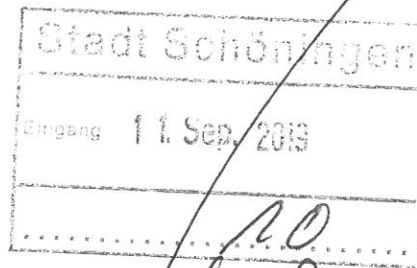
Der Bürgermeister


Bäsecke

Grüne Bürgerliste Schöningen

Rat der Stadt Schöningen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Sobotta!



Vorlage Nr.: 155 | 2019

Schöningen, den 10.9.2019

für Rat am 23.09.2019

Ich bitte Sie, einen weiteren Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Einführung einer Baumschutzsatzung in Schöningen.

In der Anlage unser Entwurf einer Baumschutzsatzung für Schöningen.

Dass Bäume einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz beisteuern, dürfte jedem bekannt sein. Da dieser Beitrag je größer wird, je älter und damit größer ein Baum wird, sollten gerade ältere Bäume besonders geschützt werden. So sollten unsere Bäume zukünftig nur noch in absoluten Ausnahmesituationen gefällt werden und keinesfalls mehr, weil es irgendwem nicht mehr gefällt, dass ein Baum dort steht, wo er sich eben gerade befindet.

Vielen Dank im Voraus


Jörn Riegel

Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Stadt Schöningen (Baumschutzsatzung)

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Stadt Schöningen vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen geschützt, weil sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- b) zur Verbesserung der Lebensqualität sowie des Kleinklimas beitragen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- d) der Luftreinhaltung und
- e) als Lebensraum für eine artenreiche Tierwelt dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schöningen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, sowie Gruppen von mindestens fünf Bäumen – deren Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt –, deren Stammumfang mindestens je 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn mindestens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm aufweisen,
- b) Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne der §§ 9 und 10 sind,
- c) Begleitgrün an Straßen, Wegen und Gewässern sowie Hecken sind ohne Begrenzung des Stammumfanges geschützt. Als Hecken gelten in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen bestehend aus Sträuchern und Bäumen mit einer Mindesthöhe von 1 m und einer Mindestlänge von 10 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Erhaltungsarbeiten die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird,
- d) nicht gewerblich genutzte Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.

(2) Ausgenommen sind

- a) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes stehen,
- b) Hofwald von landwirtschaftlichen Betrieben, die im Haupt- und Nebenerwerb bewirtschaftet werden,
- c) Hecken, die im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder auf bebauten Grundstücken stehen,
- d) alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff. NAGBNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
- e) alle Bäume, die von § 28 Abs. 1 BNatSchG erfasst sind,
- f) alle Bäume, die zu gewerblichen Zwecken (z. B. in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumkulturen bzw. -plantagen) kultiviert oder angebaut werden,
- g) Birken, Pappeln und Weiden, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 c) fallen, und Obstbäume, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 1 d) fallen. Geschützt bleiben jedoch Kopfweiden, Esskastanien- und Walnussbäume, h) alle Reihenhausgrundstücke mit einer Grundstücksbreite von unter 7 m.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölze zu

Wassergesetzes nicht durchzuführen ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen zu a) bis e) sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller (ggf. durch eine öffentlich vereidigte Sachverständige bzw. einen öffentlich vereidigten Sachverständigen) nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden müssen, soweit die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt wurde.

(4) Für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

a) des öffentlichen Verkehrs,

b) der Ver- und Entsorgung oder

c) des Schutzes vor Überflutungen und Hochwasser dienen, können auf Antrag generelle Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der Stadt Schöningen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind. (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Befinden sich auf dem Baugrundstück geschützte Gehölze, für die keine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, so sind diese durch Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 vor etwaigen Schäden durch das Bauvorhaben zu schützen, sofern durch die geplanten Baumaßnahmen die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gehölze besteht.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu pflegen und erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des gefälltten Baumes erfolgen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.